

Offenlegungsbericht der Verbands-Sparkasse Wesel

**Offenlegung nach § 26a KWG i. V. m. §§ 319 ff. SolvV
zum 31.12.2010**

und

**Offenlegung nach § 7 Institutsvergütungsverordnung
(Vergütungsbericht) zum 31.12.2010**

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	3
1	Einleitung	4
2	Risikomanagement (§ 322 SolvV)	5
3	Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)	6
4	Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)	7
5	Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)	8
6	Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV)	10
6.1	Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten	10
6.2	Geografische Hauptgebiete nach kreditrisikotragenden Instrumenten	10
6.3	Hauptbranchen nach kreditrisikotragenden Instrumenten	11
6.4	Vertragliche Restlaufzeiten	11
6.5	Notleidende und in Verzug geratene Kredite je Hauptbranche	12
6.6	Notleidende und in Verzug geratene Kredite je Hauptgebiet	13
6.7	Entwicklung der Risikovorsorge	13
7	Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)	15
8	Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§332 SolvV)	16
9	Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)	17
10	Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)	18
11	Marktrisiko (§ 330 SolvV)	19
12	Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene (§ 333SolvV)	20
13	Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)	22
14	Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungs-positionen (§ 326 SolvV)	23
15	Vergütungssystem nach § 7 InstitutsVergV (Vergütungsbericht)	24

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
HGB	Handelsgesetzbuch
Instituts- Vergütungs- verordnung	InstitutsVergV
IRBA	Auf internen Ratings basierender Ansatz (Internal Ratings-Based Approach)
KRMT	Kreditrisikominderungstechniken
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
SolvV	Solvabilitätsverordnung
VaR	Value at Risk

Einleitung

Der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht hat im Jahr 2004 die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken überarbeitet. Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung („Basel II“) besteht aus drei sich ergänzenden Säulen, mit dem Ziel, die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser abzusichern.

Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern Informationen über den Anwendungsumfang, das Kapital, das Risiko, den Risikoanalyseprozess und somit die Kapitaladäquanz einer Bank zugänglich gemacht werden. Die dritte Säule ergänzt die Mindesteigenkapitalanforderungen (erste Säule) und das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule).

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ersetzt den bisherigen Grundsatz I und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel der Institute. Übergangsweise hatten die Institute bis Ende 2007 die Möglichkeit, ihre Eigenkapitalanforderungen vollumfänglich weiterhin auf Basis der bisherigen Regelungen zu berechnen. Auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen der CRD II sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2010 in den Bereichen Eigenkapital (§ 324 SolvV), Marktrisiko/eigene Modelle (§ 330 SolvV) sowie Kreditrisikominderungs-techniken/IRBA (§ 336 SolvV) Anpassungen erforderlich. Darüber hinaus wurden zentrale Aspekte der im September 2010 erarbeiteten „Leitlinien Offenlegung“ der deutschen Bankenaufsicht aufgenommen.

In Kapitel 15 werden Informationen zu Vergütungssystemen (§ 7 InstitutsVergV) dargestellt.

Risikomanagement (§ 322 SolvV)

Qualitative Angaben

- Die Informationen zum Risikomanagement sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt Risikoberichterstattung offengelegt.

Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Qualitative Angaben

- Die Verbands-Sparkasse Wesel nimmt keine handelsrechtliche Konsolidierung und auch keine Zusammenfassung nach § 10 a KWG vor. Dementsprechend entfallen die Anforderungen nach § 323 SolvV. Die Offenlegung gem. SolvV erfolgt auf Einzelinstitutsebene

Eigenmittelstruktur (§ 324 SolvV)**Qualitative Angaben**

- Das modifizierte verfügbare Eigenkapital der Sparkasse bestehend aus Kern- und Ergänzungskapital betrug per 31.12.2010 116.483 €.
- Das Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage in Höhe von 66.132 €.

Quantitative Angaben

	Stichtag Mio €
Gesamtbetrag Kernkapital nach § 10 Abs. 2a KWG	66.026
dar.: offene Rücklagen	66.132
dar. Abzugsposten nach § 10 Abs. 6 Satz 1 KWG (mind. 50%)	43
dar.: Abzugspositionen nach § 10 Abs. 2a Satz 2 KWG	63
Gesamtbetrag Ergänzungskapital nach § 10 Abs. 2b KWG nach Abzug der Abzugspositionen gemäß § 10 Abs. 2b Satz 2 KWG und Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	50.457
Gesamtbetrag des modifizierten verfügbaren Eigenkapitals nach § 10 Abs. 1d Satz 1 KWG und der anrechenbaren Drittrangmittel nach § 10 Abs. 2c KWG	116.483

Angemessenheit der Eigenmittel (§ 325 SolvV)

Qualitative Angaben

- Die Angemessenheit der Eigenmittel der Sparkasse richtet sich nach den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung.
- Die Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Kreditrisikostandardansatzes. Für sämtliche Marktrisiken werden die aufsichtsrechtlichen Standardmethoden angewendet. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.
- Für die interne Risikosicht hat die Sparkasse Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert.
- Für das Management der Liquiditätsrisiken verfügt die Sparkasse über ein internes Liquiditätsmanagementsystem, das Zahlungsverpflichtungen und die dafür vorhandenen Zahlungsmittel betrachtet und dabei auch Stressszenarien berücksichtigt. Somit ist die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der Sparkasse gesichert.
- Die Sparkasse nimmt das Management der Adressenausfall- und der Marktpreisrisiken sowie der operationellen Risiken auf Basis einer Risikotragfähigkeitsbetrachtung vor.
- Die Berücksichtigung des operationellen Risikos im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfolgt auf Basis langjähriger Erfahrungswerte (periodische Betrachtung) und unter Berücksichtigung des gemäß Basisindikatoransatz ermittelten Volumens (ökonomische Betrachtung).
- Der Vorstand legt im Rahmen der Risikostrategie / Risikotragfähigkeitskonzeption die Komponenten sowie die Höhe der Risikodeckungsmasse fest, die zur Abschirmung der Risiken dient. Die Berechnung der Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit für die Adressenausfall- und Marktpreisrisiken erfolgt quartalsweise unter Berücksichtigung des aufgelaufenen sowie des erwarteten Risikos, wobei auch die von der Sparkasse prognostizierte Zins- und Konjunktorentwicklung einfließen. Auf diese Weise stellt die Sparkasse sicher, dass zur Abschirmung der potentiellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist.

Quantitative Angaben

Kapitalanforderungen

§ 325 Abs. 2, Nr. 1 - 4 SolvV - Eigenkapitalanforderung	
Kreditrisiken	Betrag in Tsd. €
Standardansatz	
• Zentralregierungen	0
• Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	0
• Sonstige öffentliche Stellen	95
• Multilaterale Entwicklungsbanken	0
• Internationale Organisationen	0
• Institute	3.627
• Von KI emittierte und gedeckte Schuldverschreibungen	358
• Unternehmen	29.083
• Mengengeschäft	24.944
• Durch Immobilien besicherte Positionen	11.849
• Investmentanteile	4.818
• Sonstige Positionen	693
• Überfällige Positionen	2.377
• Verbriefungen	2
Risiken aus Beteiligungswerten	
Beteiligungswerte im Standardansatz	2.477
Operationelle Risiken	
Operationelle Risiken gemäß Basisindikatoransatz	7.428
Gesamt	87.751

Kapitalquoten

§ 325 Abs. 2, Nr. 5 SolvV - Gesamt- und Kernkapitalquote		
	Gesamtkapitalquote	Kernkapitalquote
	in %	in %
Verbands-Sparkasse Wesel	10,61	6,02

Adressenausfallrisiko Allgemein (§ 327 SolvV)

Die nachfolgenden Übersichten enthalten den Gesamtbetrag der Forderungen (nach § 19 Abs. 1 KWG), jeweils aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Forderungsarten zum Offenlegungstichtag. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten vor Kreditrisikominderung ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

a) Quantitative Anforderungen

6.1 Gesamtbetrag der Forderungen nach risikotragenden Instrumenten

- Da die Beträge am Offenlegungstichtag nicht wesentlich von den Durchschnittsbeständen abweichen, wird auf eine Darstellung der Durchschnittsbeträge verzichtet werden.

§ 327 Abs. 2, Nr. 1 SolvV - Gesamtbetrag der Forderungen gem. § 19 Abs. 1 KWG				
	Kredite, Zusagen und andere nicht- derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Instrumente	Gesamt
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Gesamtbetrag der Forderungen	1.589.001	373.391	29.210	1.991.602

6.2 Geografische Hauptgebiete nach kreditrisikotragenden Instrumenten

§ 327 Abs. 2, Nr. 2 SolvV - Forderungen, aufgegliedert nach geografischen Gebieten				
	Kredite, Zusagen und andere nicht- derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Instrumente	Gesamt
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Deutschland	1.556.634	283.468	29.210	1.869.312
EWR (ohne Deutschland)	29.365	89.923	0	119.288
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	3.002	0	0	3.002

6.3 Hauptbranchen nach kreditrisikotragenden Instrumenten

§ 327 Abs. 2, Nr. 3 SolvV - Forderungen, aufgliedert nach Branchen			
	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Finanzinstrum- ente
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Banken Inland	68.402	109.841	28.936
Privatpersonen Inland	1.043.057	0	0
Unternehmen Inland	388.863	168.645	0
Öffentliche Haushalte Inland	22.510	4.981	0
Banken Ausland	10.000	89.924	0
Privatpersonen Ausland	3.475	0	0
Unternehmen Ausland	18.891	0	0
Öffentliche Haushalte Ausland	0	0	0
Sonstige	33.803	0	274
Gesamt	1.589.001	373.391	29.210

6.4 Vertragliche Restlaufzeiten

§ 327 Abs. 2, Nr. 4 SolvV - Forderungen, aufgliedert nach vertraglicher Restlaufzeit			
Restlaufzeiten	Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva	Wertpapiere	Derivative Instrumente
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
< 1 Jahr	388.305	54.106	200
1 Jahr bis 5 Jahre	146.368	150.640	5.110
> 5 Jahre bis unbefristet	1.054.328	168.645	23.900
Gesamt	1.589.001	373.391	29.210

6.5 Notleidende und in Verzug geratene Kredite je Hauptbranche

Definition „in Verzug“ und „notleidend“ (§ 327 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

- Für die Sparkasse gilt ein Engagement ab dem ersten Tag einer Limitüberziehung als „überzogen“. Ein Ausfall liegt ab einem Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen vor.
- Forderungen werden im Rahmen der SolvV als „in Verzug“ klassifiziert, wenn diese mehr als 90 aufeinanderfolgende Tage überfällig sind. Der Verzug wird bei der Sparkasse dabei kontenbezogen (§ 26 Abs. 16 SolvV) ermittelt.
- Die Einstufung von Forderungen als „notleidend“ orientiert sich an den Kriterien zur Bildung von Risikovorsorge.

§ 327 Abs. 2, Nr. 5 a SolvV - Risikovorsorge, aufgliedert nach Branchen

Hauptbranchen	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB ¹	Bestand Rückstellungen
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Banken	0	0	--	0
Privatpersonen	27.444	5.329	--	5
Unternehmen	8.824	4.620	--	228
öffentliche Haushalte	0	0	--	0
Gesamt	36.268	9.949	3.807	233

¹ Eine Aufteilung nach einzelnen Branchen ist uns hier nicht möglich

§ 327 Abs. 2, Nr. 5 b SolvV - Veränderung der Risikovorsorge, aufgliedert nach Branchen

Hauptbranchen	Nettozuführung (+)/ Auflösung (-) von EWB/PWB/Rückstellungen	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Kredite in Verzug (ohne Wertberichtigungsbedarf)
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Banken	0	0	0	0
Privatpersonen	1.421	521	237	16.453
Unternehmen	1.671	45	0	3.577
öffentliche Haushalte	0	0	0	0
Gesamt	3.092	566	237	20.030

6.6 Notleidende und in Verzug geratene Kredite je Hauptgebiet

§ 327 Abs. 2, Nr. 5 SolvV - Risikovorsorge, aufgliedert nach geografischen Gebieten				
Geografische Hauptgebiete	Gesamtinanspruchnahme aus notleidenden und in Verzug geratenen Krediten (mit Wertberichtigungsbedarf)	Bestand EWB	Bestand PWB ¹	Bestand Rückstellungen
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Deutschland	36.063	9.733	--	233
EWR (ohne Deutschland)	205	127	--	0
Sonstige (ohne Deutschland und EWR)	0	89	--	0
Gesamt	36.268	9.949	3.807	233

¹ Eine Aufteilung nach einzelnen Branchen ist uns hier nicht möglich

6.7 Entwicklung der Risikovorsorge

Bildung der Risikovorsorge (§ 327 Abs. 1 Nr. 2 SolvV):

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2010 und auf den Risikobericht im Lagebericht.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf besteht. Soweit uns Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen, erfolgt eine außerordentliche Überprüfung. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden Risikovorsorge orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden.

Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihrem wahrscheinlichen Realisationswert, um einschätzen zu können, welche Zahlungen nach Eintritt von Leistungsstörungen noch erwartet werden.

Die Wertberichtigungen, Rückstellungen und Direktabschreibungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und ggf. daraus resultierende Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, die eine Kapitaldienstfähigkeit erkennen lassen oder bei einer zweifelsfreien Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten, erfolgt eine Auflösung der Risikovorsorge.

Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung der Risikovorsorge erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen Vorsorgen für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

§ 327 Abs. 2, Nr. 6 SolvV - Entwicklung der Risikovorsorge

	EWB	PWB	Rückstellungen	Gesamt
	Betrag in Tsd. €			
Anfangsbestand der Periode	11.168	3.495	136	14.799
Bildung	4.746	312	149	5.207
Auflösung	1.651	0	52	1.703
Verbrauch	4.317	0	0	4.317
wechsellkursbedingte und sonstige Veränderungen	0	0	0	0
Endbestand	9.946	3.807	233	13.986

Adressenausfallrisiko KSA (§ 328 SolvV)

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die jeweilige Summe der Positionswerte, die einem festen aufsichtsrechtlichen Risikogewicht zugeordnet sind. Dabei erfolgt die Darstellung der Positionswerte vor und nach Einbeziehung von Kreditrisikominderungseffekten aus Sicherheiten.

§ 328 Abs. 2 SolvV - Gesamtsumme der ausstehenden Forderungsbeträge			
Risikogewicht in %	Standardansatz		
	vor Kreditrisikominimierung	nach Kreditrisikominimierung	
	Betrag in Tsd. €		
0	164.233	164.233	
10	44.693	44.693	
20	115.714	115.714	
33,16	162.221	162.221	
35	423.167	423.167	
50	30.569	30.569	
75	415.818	415.818	
100	426.853	426.853	
150	13.786	13.786	
1250	2	2	

Nominierte Agentur (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 SolvV):

Die Sparkasse ermittelt die Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisiko-Standardansatz der Forderungsklassen "Zentralregierungen", "Regionalregierungen", "sonstige öffentliche Stellen", "Institute", "von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen", "multilaterale Entwicklungsbanken", "Unternehmen", "KSA-Verbriefungspositionen" anhand der Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Standard & Poor's Rating Services und Moody's Investors Service.

Adressenausfallrisiko Beteiligungen (§ 332 SolvV)

Die Beteiligungen der Verbands-Sparkasse Wesel werden in Strategische Beteiligungen, Funktions- und Kapitalbeteiligungen eingeteilt. Eine Zuordnung der einzelnen Beteiligungen ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und eine Zusammenarbeit mit den einzelnen Institutionen in der Region zu ermöglichen. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrages durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die hier ausgewiesenen Positionen entsprechen der Zuordnung der Forderungskategorie Beteiligungen nach der Solvabilitätsverordnung. Die Beteiligungen werden nach rechnungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet.

Bei den Beteiligungspositionen werden der in der Bilanz ausgewiesene Wert und der beizulegende Zeitwert ausgewiesen. Sämtliche Positionen werden aus strategischen Gründen gehalten.

Eine aktive, nennenswerte Ausweitung des Beteiligungsgeschäfts ist nach der Risikostrategie nicht vorgesehen.

§ 332 Nr. 2 a und b SolvV - Beteiligungen im Anlagebuch			
Beteiligungsgruppe	Buchwert	Vergleich	
		Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €	Betrag in Tsd. €
Bankbezogene Beteiligungen	21.823	21.823	--
Standortförderung	75	75	--
Gesamt	21.898	21.898	--

Wegen Geringfügigkeit wird auf weitere Angaben zu § 332 Nr. 2 c und d SolvV verzichtet.

Adressenausfallrisiko Verbriefungen (§ 334 SolvV)

- Die Verbands-Sparkasse Wesel ist im Rahmen von Verbriefungen als Investor aufgetreten. Eine derzeit noch im Direktbestand befindliche ABS ist in voller Höhe wertberichtet. Gemäß SolvV sind systemseitig allerdings noch mögliche Zinszahlungen mit Eigenkapital in marginaler Höhe unterlegt worden.

Kreditrisikominderungstechniken (§ 336 SolvV)

Qualitative Angaben

Kreditrisikominderungstechniken werden nicht verwendet.

Die Sparkasse nutzt allerdings zur Absicherung von Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im Kreditrisikostandardansatz (KSA) als eigenständige Forderungsklasse berücksichtigt (siehe Tabelle) und daher nicht als Kreditrisikominderungstechnik nach der Solvabilitätsverordnung behandelt. Es erfolgt eine vorsichtige Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten nach den jeweils gültigen Beleihungsgrundsätzen. Die Hereinnahme, Bewertung und Überprüfung von Kreditsicherheiten sind in den entsprechenden Arbeitsanweisungen, Kompetenzregelungen und Vorstandsbeschlüssen der Sparkasse geregelt.

Quantitative Angaben

Für die einzelnen Forderungsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten:

§ 336 Nr. 2a SolvV - Berücksichtigungsfähige Sicherheiten nach Forderungsklassen			
	Finanzielle Sicherheiten Betrag in Tsd. €	Sonstige / physische Sicherheiten Betrag in Tsd. €	Garantien und Kreditderivate Betrag in Tsd. €
Zentralregierungen	0	0	0
Durch Immobilien besicherte Positionen	0	423.167	0
Mengengeschäft	0	0	0
Unternehmen	0	0	0
Verzug	0	7.884	0
Gesamt	0	431.051	0

Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Die SolvV verlangt, abgesehen von den Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken, lediglich die Offenlegung der Marktrisiken für Positionen des Handelsbuches. Dieses ist für die Sparkasse nicht relevant. Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Zinsänderungsrisiken auf Gesamtbankebene (§ 333SolvV)

Zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der ZÄR stehen der Verbands-Sparkasse Wesel folgende Verfahren zur Verfügung:

a) GuV - orientiert

- Es erfolgen insbesondere Simulationen von Rentabilitäts- und Bilanzstrukturszenarien, wobei jeweils mindestens die vier Zinsszenarien
 - erwartete Zinskurve (Basisszenario)
 - Zinsanstiegsszenario (high)
 - Zinssenkungsszenario (low)
 - steile Zinskurve

entwickelt und deren Auswirkungen auf den Zinsüberschuss dargestellt werden, so dass frühzeitig Steuerungsmaßnahmen zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken bzw. zur Nutzung von Zinsänderungschancen in Betracht gezogen werden können. Die Standardszenarien werden ergänzt durch folgende weitere Zinsszenarien :

- flachere Zinskurve
 - konstante Zinskurve
 - inverse Zinskurve
- Die Berechnungen werden vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.
 - Zur täglichen Quantifizierung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch setzt die Verbands-Sparkasse Wesel das VaR-Modell der dwpbank AG ein. Dabei werden grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen und die Zinsbindung der Positionen bzw. Produkte berücksichtigt.
 - Das Zinsspannenergebnis lag leicht unterhalb des Planwertes.

b) wertorientiert

- Da die ausschließliche Steuerung der Zinsspanne keine ausreichenden Informationen über die aus Zinspositionen entstehenden Risiken bzw. die sich hierin verbergenden Performancepotenziale liefert, hat die Verbands-Sparkasse Wesel ein Steuerungskonzept implementiert, das neben der

Steuerung der Zinsspanne die wertorientierte Steuerung von Zinspositionen, also die Steuerung der Transformationsperformance beinhaltet.

- Das Risiko wird als Betrag in Euro (VaR) sowie über den Begriff des Zinsbuchhebels angegeben. Zur Bestimmung des barwertigen Risikos wird das Modell der (modernen) historischen Simulation (Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 250 Tage) verwandt.
- Die Verbands-Sparkasse Wesel setzt grundsätzlich für die gesamtbankbezogene Zinsbuchsteuerung eine benchmarkorientierte Strategie mit Abweichungslimiten um. Das heißt, es wird eine für die Ausgestaltung der Fristentransformationsposition zentrale Sollstruktur (= Benchmark) vorgegeben. Mit der Wahl einer derartigen Benchmark ist ein bestimmtes (optimales) Verhältnis von Ertrags- und Risikogrößen verbunden.

§ 333 SolvV - Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch		
	Zinsschock +130 BP	Zinsschock -190 BP
	in Mio. €	in Mio. €
Wertveränderung	-21,3	+33,0

Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Operationelle Risiken werden als die Gefahr von Schäden definiert, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

- Die Unterlegung des Adressenausfallrisikos erfolgt nach der Methodik des Kreditrisikostandardansatzes. Der Unterlegungsbetrag für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz ermittelt.
- Für die interne Risikosicht hat die Sparkasse Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts- sowie operationelle Risiken als wesentliche Risiken identifiziert.
- Die Sparkasse nimmt das Management der Adressenausfall- und der Marktpreisrisiken sowie der operationellen Risiken auf Basis einer Risikotragfähigkeitsbetrachtung vor.
- Der Vorstand legt im Rahmen der Risikostrategie/Risikotragfähigkeitskonzeption die Komponenten sowie die Höhe der Risikodeckungsmasse fest, die zur Abschirmung der Risiken dient. Die Berechnung der Auslastungsbeträge der Risikotragfähigkeit für die Adressenausfall- und Marktpreisrisiken erfolgt quartalsweise unter Berücksichtigung des aufgelaufenen sowie des erwarteten Risikos, wobei auch die von der Sparkasse prognostizierte Zins- und Konjunkturentwicklung einfließen. Auf diese Weise stellt die Sparkasse sicher, dass zur Abschirmung der potentiellen Risiken jederzeit ausreichendes Eigenkapital vorhanden ist.
- Die Berücksichtigung des operationellen Risikos im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung erfolgt auf Basis langjähriger Erfahrungswerte (periodische Betrachtung) bzw. unter Berücksichtigung des gemäß Basisindikatoransatz ermittelten Volumens (ökonomische Betrachtung).

Derivative Adressenausfallrisiko- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Qualitative Angaben

Die Sparkasse geht derivative Finanzgeschäfte zur Aktiv-Passiv-Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos ein.

Die Sparkasse verwendet für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen im Rahmen der Solvabilitätsverordnung die Laufzeitmethode.

Bei der Ermittlung der Obergrenze für Kredite an Kontrahenten rechnet die Verbands-Sparkasse Wesel den Marktwert der Derivate auf das jeweilige Kontrahentenlimit an. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB.

Da Geschäfte nur mit der zuständigen Landesbank (WestLB AG) sowie der Deka abgeschlossen werden und aufgrund verbundweiter Sicherungssysteme, bestehen bei der Sparkasse keinerlei Verträge, die die Sparkasse zur Leistung von Sicherheiten bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten verpflichten.

Quantitative Angaben

Die Sparkasse hat im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Zinsswaps und Forward-Zinsswaps mit einem Volumen von insgesamt nominell 490 Mio. € und Restlaufzeiten bis zu ca. 30 Jahren. Diese Geschäfte weisen zum 31.12.2010 positive Zeitwerte von 2,088 Mio. € auf. Die Zeitwerte wurden als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme mit Hilfe der Software von Moosmüller & Knauf auf Basis der Swap-Zinskurve vom 30.12.2010 ermittelt. Die ausgewiesenen Zeitwerte enthalten keine Abgrenzungen und Kosten (clean price).

Vergütungssystem nach § 7 InstitutsVergV (Vergütungsbericht)

I. Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV

Die Verbands-Sparkasse Wesel ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und dessen Besonderen Teil Sparkassen (TVöD-S) Anwendung.

Die Größe der Verbands-Sparkasse Wesel, die Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der betriebenen Geschäftsaktivitäten erfordern keine Aufteilung in Geschäftsbereiche. Die Risikoanalyse ergibt keinerlei Hinweise, dass es sich bei der Verbands-Sparkasse Wesel um ein Institut von besonderer Bedeutung im Sinne der InstitutsVergV handelt.

Die Beschäftigten der Sparkasse erhalten grundsätzlich eine Vergütung nach den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst und dessen Besonderen Teil Sparkassen (TVöD-S). In wenigen Einzelfällen bestehen individuelle außertarifliche, der Höhe nach variable feste Vergütungsvereinbarungen. Bei einem erfolgreichen Geschäftsjahr behält sich der Vorstand vor, an leistungsstarke Mitarbeiter ein Budget in unbestimmter Höhe diskretionär zu verteilen.

Die Anstellungsbedingungen des Sparkassenvorstands richten sich gem. § 19 Abs. 2 Sparkassengesetz NRW nach Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände in der Fassung vom 18. September 1996. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer Festvergütung und einer allgemeinen Zulage. Eine vom Verwaltungsrat zu beschließende variable Zulage sowie Zulagen für Vertriebsleistungen zugunsten der Verbundunternehmen sind nicht vereinbart. Zusätzlich wird dem Vorstand ein Dienstwagen bereit gestellt.

II. Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV

Im Jahr 2010 betrug der Personalaufwand 17.206 TEUR. Eine variable Vergütung im Sinne der InstitutsVergV wird nicht gezahlt.